

Änderung der Satzung der Bezirksärztekammer Pfalz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (Gebührenordnung)

Auf Grund des § 15 Heilberufsgesetzes vom 18. Dezember 2014 (GVBl. S. 302 ff.) hat die Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Pfalz in ihrer Sitzung vom 28. November 2018 folgende Änderung der Gebührenordnung der Bezirksärztekammer Pfalz beschlossen:

10. Änderung der Satzung der Bezirksärztekammer Pfalz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (Gebührenordnung)

§ 1 Gegenstand der Verwaltungsgebührenordnung und Höhe der Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden in folgender Höhe erhoben für:

1. Durchführung von Prüfungen nach der Weiterbildungsordnung
(reguläre Weiterbildung und Übergangsbestimmungen)
 - a) Facharztbezeichnungen/Schwerpunkte **EUR 160,00**
 - b) Fakultative Weiterbildung **EUR 160,00**
 - c) Bereich/Zusatzbezeichnungen **EUR 160,00**
 - d) Fachkundenachweise **EUR 160,00**
2. Überprüfung von Anträgen ohne Prüfung
(reguläre Weiterbildung, Übergangsbestimmungen und Anerkennung aufgrund der EG-Richtlinien)
 - a) Facharztbezeichnungen/Schwerpunkte **EUR 160,00**
 - b) Fakultative Weiterbildung **EUR 100,00**
 - c) Bereich/Zusatzbezeichnungen **EUR 100,00**
 - d) Fachkundenachweise **EUR 50,00**
 - e) Befähigungsnachweise **EUR 40,00**
3. Überprüfung von Weiterbildungszeiten im Ausland **EUR 50,00**
4. Gebühr für die Überwachung der Bestätigung des Berufsattributes Arzt für den Zeitraum der Gültigkeit einer Standard-Signatur-Karte, die nicht als eHBA nach den Spezifikationen der Bundesärztekammer ausgegeben wird **EUR 125,00**
5. Zweitausfertigung/Umschreibung von Urkunden **EUR 25,00**
6. Bescheinigung über die Kenntnisse im Strahlenschutz für medizinisches Assistenzpersonal **EUR 10,00**
7. Arztausweise:
Ausstellung eines Ersatzausweises **EUR 10,00**
8. Aufbewahrung von Patientenunterlagen gem. § 22 Abs. 2 S. 2 HeilBG
 - a) Archivübernahme (je Patientenakte nach Aufwand) **EUR 1,00 – 20,00**
 - b) Herausgabe von Unterlagen (je Patientenakte nach Aufwand) **EUR 20,00 – 200,00**
9. Zertifizierung/Fortbildung
 - a) Anträge auf Zertifizierung einer Fortbildungsveranstaltung von Mitgliedern der Kammer, die als Veranstalter auftreten und die Zertifizierung der Fortbildungsveranstaltung und deren Abwicklung nicht über die elektronische Anmeldung der Homepage der Kammer vornehmen, werden an den anfallenden Kosten der manuellen Bearbeitung beteiligt

je zertifizierter Einzelveranstaltung bis zu **EUR 200,00**

- b) Anträge auf Zertifizierung einer Fortbildungsveranstaltung, die erwerbsmäßig durchgeführt oder gesponsert wird oder mit werbendem Charakter ausgestattet ist oder von Dritten veranstaltet wird, die nicht Mitglieder der Bezirksärztekammer Pfalz sind oder bei der Teilnehmer eine Teilnahmegebühr bezahlen müssen

bei manueller Abwicklung je zertifizierter Einzelveranstaltung bis zu **EUR 300,00**

bei elektronischer Abwicklung und manuellem Eingriff der Kammer je zertifizierter Einzelveranstaltung bis zu **EUR 300,00**

bei elektronischer Abwicklung je zertifizierter Einzelveranstaltung bis zu **EUR 200,00**

Auch die von den ärztlichen Kreisvereinigungen durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen werden mit diesen Gebühren belegt, sofern sie die Kriterien hierzu erfüllen.

- c) Einrichtung eines Zugangs auf der Homepage der Bezirksärztekammer Pfalz für Veranstalter von Fortbildungsveranstaltungen zur Zertifizierung und Abwicklung von Fortbildungsveranstaltungen einschließlich Teilnehmerverwaltung der gemeldeten Ärztinnen und Ärzten für den Zeitraum eines Jahres

bis zu **EUR 3.000,00**

mindestens **EUR 500,00**

- d) Antrag auf Mitteilung des Fortbildungspunktstandes für manuelle eingereichte Teilnahmebescheinigungen oder Antrag auf Erteilung eines Fortbildungszertifikates anhand manuell eingereicher Fortbildungsnachweise

mindestens **EUR 500,00**

Im Rahmen der Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen kann der Vorstand der Bezirksärztekammer Pfalz im Einzelfall Ermäßigungen in begründeten Ausnahmefällen gewähren.

§ 2 Fälligkeit

Die Verwaltungsgebühr wird bei Antragstellung fällig. Die Zahlung ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages.

Im Fall des § 1 Nr. 8 a) das Kammermitglied, dessen Unterlagen aufbewahrt werden.

Im Fall des § 1 Nr. 8 b) der Patient, dessen Unterlagen herausverlangt werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (Gebührenordnung) tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ärzteblatt Rheinland-Pfalz in Kraft. ***